



Kurzinformation

Ausreisepflicht von Unionsbürgern

Das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern in Deutschland richtet sich nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU, abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/). Nach § 7 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU sind Unionsbürger ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde festgestellt hat, dass ein Recht auf Einreise und Aufenthalt (die sogenannte Freizügigkeitsberechtigung) nicht besteht.

1. Freizügigkeitsberechtigung

Die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG, abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/) finden gemäß § 11 Abs. 1 FreizügG/EU auf Unionsbürger größtenteils keine Anwendung. Anders als Drittstaatsangehörige benötigen Unionsbürger daher gemäß § 2 Abs. 4 FreizügG/EU für die Einreise nach Deutschland kein Visum und für den Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel. Vielmehr steht ihnen unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FreizügG/EU eine Freizügigkeitsberechtigung zu. Es besteht eine generelle **Vermutung** zugunsten von Unionsbürgern, dass sie über die **Freizügigkeitsberechtigung** verfügen. Das Nichtbestehen der Berechtigung muss daher von der zuständigen Ausländerbehörde positiv festgestellt werden.

Zunächst genügt gemäß § 2 Abs. 5 FreizügG/EU der Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses. Nach Ablauf von **drei Monaten** seit der Einreise kann die zuständige Ausländerbehörde jedoch nach § 5 Abs. 2 FreizügG/EU verlangen, dass das Bestehen der Voraussetzungen für die Freizügigkeitsberechtigung **glaubhaft gemacht** wird. Das gilt nicht für Unionsbürger, die nach fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet nach § 4a Abs. 1 FreizügG/EU ein Daueraufenthaltsrecht haben.

2. Ausreisepflicht

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU sind Unionsbürger **ausreisepflichtig, wenn** die Ausländerbehörde festgestellt hat, dass die **Freizügigkeitsberechtigung nicht besteht** (sog. Verlustfeststellung). Eine solche Feststellung ist möglich:

- wenn die Voraussetzungen der Freizügigkeitsberechtigung nicht (mehr) vorliegen, § 5 Abs. 4 FreizügG/EU,

-
- wenn das Vorliegen der Voraussetzungen der Freizügigkeitsberechtigung durch gefälschte Dokumente oder Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht wurde, § 2 Abs. 7 FreizügG/EU oder
 - aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, § 6 Abs. 1 FreizügG/EU.

Im Feststellungsbescheid soll gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 FreizügG/EU die **Abschiebung angedroht** und eine **Ausreisefrist** gesetzt werden. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 FreizügG/EU muss die Ausreisefrist – abgesehen von dringenden Fällen – mindestens einen Monat betragen.

Folge der Verlustfeststellung ist, dass gemäß § 11 Abs. 2 FreizügG/EU die Regelungen des AufenthG Anwendung finden, sofern im FreizügG/EU keine besonderen Regelungen – wie etwa die Vorgabe der Ausreisefrist – getroffen sind. Die Vorschriften zur Abschiebung nach §§ 58 ff. AufenthG sind daher größtenteils anwendbar. Nach einem Verlust der Freizügigkeitsberechtigung aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit besteht ein **Einreise- und Aufenthaltsverbot**, § 7 Abs. 2 S. 1 FreizügG/EU. Im Fall einer Verlustfeststellung nach § 2 Abs. 7 FreizügG/EU kann die Ausländerbehörde gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 FreizügG/EU ein Einreise- und Aufenthaltsverbot aussprechen. In besonders schweren Fällen soll ein Verbot verfügt werden.
